GEMEINDE ETTINGEN

Reglement über die Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz

vom 1. Januar 2024

Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemG, SGS 180) in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV (kELG, SGS 833), beschliesst:

§1 Zweck

[1]Dieses Reglement regelt den Vollzug der Ausrichtung von Zusatzbeiträgen gemäss §2a^{bis} kELG durch die Einwohnergemeinde Ettingen an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben.

§2 Geltungsbereich

[1]Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin für Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spitaleintritt in der Einwohnergemeinde Ettingen ihren Wohnsitz hatten.

§3 Definition

[1] Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

[2] Finanzierungslücken sind:

a) bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes beziehungsweise eines Spitales für Unterbringung und Betreuung
b) bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes beziehungsweise eines Spitales für Unterbringung und Betreuung.

[3] Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§4 Zuständigkeit

[1] Das Gesuch um Ausrichtung von Zusatzbeiträgen ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der AHV-Gemeindezweigstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

[2] Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt zum Erlass von Verfügungen über die Zusatzbeiträge.

[3] Besteht eine gemeinsame Amtsstelle der Einwohnergemeinde Ettingen mit anderen Einwohnergemeinden, ist diese ermächtigt zum Erlass von Verfügungen über die Zusatzbeiträge.

[4] Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§5 Begrenzung der Zusatzbeiträge

[1] Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze beziehungsweise des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung der entsprechenden Pflegestufe der Versorgungsregion BPA Leimental.

[2] Die Höhe der Zusatzbeiträge an Personen, welche in einem Alters- oder Pflegeheim leben, welche nicht der Versorgungsregion BPA Leimental angeschlossen sind, wird auf maximal denjenigen Betrag begrenzt, den die Gemeinde als Zusatzbeitrag zu bezahlen hätte, wenn die Person in einem Alters- oder Pflegeheim innerhalb der Versorgungsregion BPA Leimental leben würde.

[3] Für die Berechnung des begrenzten Zusatzbeitrags gemäss Absatz 2 ist ein ähnliches Angebot im günstigsten Alters- und Pflegeheim innerhalb der Versorgungsregion BPA Leimental massgebend. Sofern in zumutbarer Frist kein entsprechend geeigneter Platz verfügbar ist, werden die Zusatzbeiträge für das nächst teurere Heim oder Spital in der eigenen oder einer angrenzenden Versorgungsregion übernommen, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§6 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

[1]Die Zusatzbeiträge werden direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital ausbezahlt, in dem sich die Gesuchstellerin respektive der Gesuchsteller aufhält.

§7 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge

[1] Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung an die Gemeinde verpflichtet, wenn sich seine beziehungsweise ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

[2] Müssen Bewohnerinnen beziehungsweise Bewohner mangels eines geeigneten Platzes in Alter- und Pflegeheimen innerhalb der Versorgungsregion BPA Leimental in ein teureres Alters- und Pflegeheim eintreten, so beschränkt sich die Rückforderung der geleisteten Zusatzbeiträge auf denjenigen Teil, der zurückzubezahlen wäre, wenn sich die Bewohnerin beziehungsweise der Bewohner sich in einem Alters- und Pflegeheim innerhalb der Versorgungsregion BPA Leimental aufgehalten hätte.

[3] Werden Zusatzbeiträge nicht zu Lebzeiten der Bewohnerin beziehungsweise des Bewohners zurückerstattet, so hat die Gemeinde einen Rückforderungsanspruch gegenüber den Erben und Begünstigten. Diese sind bis zur Höhe des Freibetrags zur Rückzahlung verpflichtet. Die Höhe des Freibetrags ist in der Verordnung geregelt.

[4] Bei Ehepaaren entsteht eine Rückforderungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 3 noch immer gegeben sind.

[5] Bei Härtefällen kann der Gemeinderat auf Antrag der rückzahlungspflichtigen Person beziehungsweise Personen auf die Rückforderung von Zusatzbeiträgen verzichten.

§8 Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum

[1] Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf nicht dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin respektive der gefestigte Lebenspartner der Empfängerin respektive des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben muss.

[2] Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimeintritt respektive vor dem Spitaleintritt während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

§9 Übergangsregelung

[1]Für Personen, die vor dem 1. Januar 2018 in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind, sind die §§ 7 und 8 dieses Reglements nicht anwendbar.

§10 Rechtsmittel

[1] Gegen Verfügungen, welche gestützt auf §4 erlassen werden, kann innerhalb von 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

[2] Gegen Verfügungen des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§11 Aufhebung bisherigen Rechts

[1]Mit Inkrafttreten dieses Reglements per 1. Januar 2024 wird das Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz vom 12. Dezember 2017 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2023 beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 17. Januar 2024 genehmigt

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin	Der Gemeindeverwalter
Sibylle Muntwiler	*Jean-Claude Baumann*